

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrecht**

#### **Plangenehmigungsverfahren für die Umverlegung einer Bachverrohrung (Gewässer 3. Ordnung) zur Ableitung von wild abfließendem Hangwasser aus dem Einzugsgebiet Zur Adlerseige und Waldweg in der Gemeinde Tegernheim**

hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Tegernheim plant zur Ableitung von Hangwasser aus dem Einzugsgebiet zur Adlerseige und am Waldweg die Umverlegung einer teilweise durch Privatgrundstücke verlaufenden Kanaltrasse in den öffentlichen Straßengrund in der Straße zur Adlerseige.

Zur Vermeidung von Verklausungen und eines unkontrollierten Abflusses entlang der Straße zur Adlerseige wird am nördlich gelegenen Straßenanfang eine Querrinne als Kies- und Geröllfang in den Weg eingebracht und ein dreidimensionales Einlaufbauwerk hergestellt (Maßnahme 1).

Weiterhin ist die Auflassung der bestehenden Kanaltrasse zwischen Fl. Nr. 3231 und Fl. Nr. 3115 der Gemarkung Tegernheim und die Ableitung des bisher darüber in den Graben II eingeleiteten Wassers künftig in den Graben I vorgesehen. Hierzu wird die bestehende Rohrleitung ab Haus Nr. 12 abgetrennt, in der Straße Zur Adlerseige bis zum westlichen Ende des Anwesens Haus Nr. 2 geführt und danach in südlicher Richtung unter der Weinbergstraße hindurch dem Graben I an seiner Umlenkung von West nach Süd angeschlossen (Maßnahme 2).

An der Einleitungsstelle in den Graben I erfolgt eine Böschungsbefestigung mit Wasserbausteinen. Daran anschließend werden Strukturelemente wie z. B. Störsteine zur Aufwertung des Grabenbereiches angelegt (Maßnahme 3).

Im nördlichen Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 3114 der Gemarkung Tegernheim ist geplant, die am linken Ufer tiefer liegende Uferböschung auf einer Länge von 10 m, einer Breite von 1 m sowie einer Höhe von 0,30 m anzupassen (Maßnahme 4).

Am Graben I ist weiterhin vorgesehen, eine verrohrte Grabenüberfahrt bei der Einleitungsstelle des RÜB Weinbergstraße ebenso zu beseitigen (Maßnahme 5 a) wie eine sich kurz vor der Einmündung des Graben I in den Hardtgraben vorhandene Überfahrt (Maßnahme 5 b).

Die geplante Errichtung eines Einlaufbauwerkes sowie die Stilllegung der durch private Anwesen geführten Rohrleitung und die in der Straße zur Adlerseige neu verlegte Rohrleitungstrasse, stellen als wesentliche Umgestaltungen eines Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG).

Für eine nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Der Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde nach handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen nicht um einen naturnahen Gewässerausbau, wodurch die standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG entfällt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, soweit diese nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in die Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens

Durch die Errichtung eines Einlaufbauwerkes im Oberlauf, die Umverlegung der Verrohrung mit neuer Trassenführung, die Neugestaltung des Zulaufbereichs in den Graben I mit daran anschließender Gewässeraufwertung, eine punktuelle Anpassung der linken Uferböschung auf Höhe von Fl. Nr. 3110/9 und 3110/12 und der Beseitigung von zwei Durchlässen im Graben I soll künftig die Gewässerunterhaltung erleichtert, die Gewässerentwicklung positiv beeinflusst und eine Verbesserung der Überschwemmungssituation herbeigeführt werden. Es handelt sich um kein überregionales Projekt, sondern beschränkt sich auf einen bestimmten Gemeindeteil von Tegernheim.

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko kommen bei den geplanten Vorhaben mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens

Die für die Maßnahmen beanspruchten Flächen werden derzeit als Straßenkörper und als wasserführender Graben I genutzt.

Nach Mitteilung des Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg lässt die Planung in Bezug auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte keinerlei Probleme erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde stellte im Rahmen der Vorprüfung fest, dass aus ihrer Sicht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Dies betrifft sowohl die baulichen Anlagen, als auch die Umgestaltungen am Einlaufbereich und am Graben I sowie auch am nicht mehr beaufschlagten Graben II. Am Oberlauf des Graben I befindet sich, ebenso wie am Graben II, je ein Biotop (Ufergehölz), welches durch die Maßnahmen nicht betroffen ist.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz sieht keine erhebliche nachhaltige Umweltauswirkung durch die geplanten und strukturverbessernden Maßnahmen am Graben I und stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zu.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilte mit, dass im Vorhabensbereich kein Bodendenkmal verzeichnet und auch nicht zu vermuten sei. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis sei nicht erforderlich. Ein allgemeiner Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden wurde erbeten.

Das SG S31-Fachbereich Altlasten stellt fest, dass die kurz vor dem Einlauf in den Hardtgraben im Bereich der Fl. Nr. 3113 der Gemarkung Tegernheim zur Entfernung vorgesehene Überfahrt in einer kartierten Altlastenfläche (Teg 102) liegt. Es handelt sich dabei um Erhebungen aufgrund von Luftbilddauswertungen aus dem Jahre 1945, wonach dort aufgefüllte Bombenrichter angetroffen und bei Grabarbeiten auf Blindgänger gestoßen werden kann. Unter Hinweis auf die Möglichkeit von Bombenfunden und eine entsprechende umsichtige Bauabwicklung im Bescheid wird der Maßnahme zugestimmt.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiete.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) unter dem Suchbegriff „Landratsamt-Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Regensburg, den 05.07.2019

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg